



Zuchtrichter–Ausbildungsordnung des Klub für Terrier e.V. (KfT)

Präambel

Die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des KfT stützt sich auf die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH. Gemäß dem Leitbild des VDH, der für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit steht, und dem Anspruch des KfT, die Zucht der betreuten Terrierrassen zu verbessern, Krankheiten zu bekämpfen, sowie die guten Anlagen und Eigenschaften zu fördern und die Rassereinheit, den Charakter, die Konstitution und das formvollendeten Erscheinungsbild der von ihm betreuten Rassen zu erhalten, erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion. Die Ausbildung der Zuchtrichter ist daher von hoher Bedeutung.

INHALTSVERZEICHNIS

- §1 Anwendbarkeit und Zuständigkeit
- §2 Zulassung als Zuchtrichter
- §3 Definitionen
- §4 Zuständigkeit des KfT und des VDH
- §5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter
- §6 Prüfungskommission
- §7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- §8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichter
- §9 Vorprüfung
- §10 Geltung der KfT-Zuchtrichterordnung
- §11 Ausbildung
- §12 Beendigung der Ausbildung
- §13 Prüfung
- §14 Ernennung/Ablehnung
- §15 Beginn der Tätigkeit

Gruppenrichter

- §16 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung

Allgemeinrichter

- §17 Zulassung, Ausbildung, Ernennung

Schlussbestimmungen

- §18 Teilnichtigkeit
- §19 Gültigkeit und Inkrafttreten



§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Für den Klub für Terrier (KfT) gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.
Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im KfT ist der Obmann für Zuchtrichter.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom KfT oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des KfT zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Zuchtrichterobleute sollten Lehrrichter sein und u.a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des KfT zu sein und die Ausbildung des Spezialzuchtrichteranwärters zu begleiten und zu koordinieren.

Der Zuchtrichterausschuss ist zur Behandlung von Zuchtrichterangelegenheiten installiert worden (KfT-ZRA). Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung ist in der Zuchtrichter-Ordnung des KfT geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten des KfT und des VDH

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem KfT.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der KfT seiner Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.



§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der KfT der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)
2. Die Prüfungskommission des KfT besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein.
3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom KfT der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über die Ortsgruppe beim Vorstand des KfT (Obmann der Zuchtrichter) mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der ZRO führt. Die Bewerbung ist in „Der TERRIER“ zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den KfT.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand des KfT.
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
8. Der KfT kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt der KfT fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer **mindestens 21 Jahre alt ist und** die Eignung im Sinne des § 3 der KfT-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er **mindestens drei der** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.1 seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim KfT registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben **oder Deckrüdeneigentümer/-besitzer sein**, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
 - 1.2 mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
 - 1.3 mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
 - 1.4 sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
3. Der KfT kann von Abs. 1.1 bis 1.4 kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.



4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
5. Der KfT kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die vom KfT betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestanden Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des KfT zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er vom 1. Vorsitzenden eine schriftliche Bestätigung, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der KfT-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die KfT-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter soll entsprechend den Rassegruppen 1 – 4 des KfT in vier Ausbildungs- und Prüfungsabschnitten erfolgen. Der Richteranwärter beginnt die Ausbildung mit einer Rassegruppe, die eine von ihm gezüchtete Rasse enthält. Sie besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

In seinem ersten Ausbildungsabschnitt sind Anwartschaften ausschließlich bei Spezialzuchtrichtern des KfT zulässig. Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt können je Rasse 1/3 der abzuleistenden Anwartschaften bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen, sofern die Kommunikation zwischen Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter ohne Dolmetscher möglich ist. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht.

In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland abgeleistet werden.

In jedem Ausbildungsabschnitt muss eine Anwartschaft auf einer Siegertitel-Ausstellung erworben werden



2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind
 - 1) bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
 - 2) bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
 - 3) bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und
 - 4) bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hundeals Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

Ausnahmen regelt der Klub für Terrier im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.
4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Im Einzelfall kann der Obmann der Zuchtrichter eine Anwartschaft bei einem Lehrrichter anordnen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken. Ab der zweiten Rassegruppe der KfT-Gruppen 1 - 4 werden Anwärterberichte für alle platzierten Hunde erstellt.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren pro Rassegruppe abgeleistet werden.

Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission ent-



scheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

11. Zusätzlich hat der Anwärter eine Anwartschaft auf einer Zuchtzulassung (ZZ) nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens vor der Zulassung für die theoretische Prüfung der Rassen im letzten Ausbildungsabschnitt des Zuchtrichteranwärters vorzuweisen.
12. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
13. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den KfT ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inclusive Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden. Zeitpunkt und Ort der Prüfung bestimmt der Obmann der Zuchtrichter. Die Einladung zur Prüfung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frü-



hestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den KfT wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des KfT bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.

Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des KfT an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Gruppenrichter

§ 16 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung

1. Zur Ausbildung zugelassen werden kann nur ein Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit im In- und Ausland. Ein Bewerber für eine Ausbildung zum Gruppenrichter sollte für mindestens drei Rassen der betreffenden FCI-Gruppe als Spezial-Zuchtrichter zugelassen sein. Der VDH kann eine Stellungnahme des KfT einholen. Über die Zulassung entscheidet das zuständige VDH-Vorstandsmitglied nach Beratung im VDH-ZRA. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichteranwärter besteht nicht.
2. Die Ausbildung obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit dem KfT. Der VDH-Vorstand kann auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds nach Beratung im VDH-ZRA Ausbildungskoordinatoren für die einzelnen FCI-Gruppen ernennen.
3. Die Ausbildungskoordinatoren des VDH für die zehn Rassengruppen der FCI sind im In- und Ausland erfahrene Gruppen- oder Allgemeinrichter des VDH, die die Ausbildung der Gruppenrichter für die jeweiligen FCI-Gruppen betreuen. Sie können auch als Berater für Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungen in ihrer FCI-Gruppe angefragt werden und machen Vorschläge zur Berufung qualifizierten Nachwuchses für die Gruppenrichter-Ausbildung. Sie sollen möglichst regelmäßig als Mitglied der VDH-Prüfungskommissionen in der entsprechenden FCI-Gruppe



herangezogen werden. Die Ausbildungskordinatoren des VDH werden vom Vorstand berufen und berichten direkt an das für Zuchtrichterwesen zuständige Vorstandsmitglied.

4. Der Gruppenrichteranwärter hat die Anwartschaften gemäß den Vorgaben des VDH (Ausbildungsplan) zu erfüllen. Die Anwartschaften sind entsprechend dem Ausbildungsplan vorher abzustimmen und genehmigen zu lassen.
5. Nach Erfüllung der Vorgaben des VDH und einer erfolgreich abgelegten Prüfung ist der Gruppenrichteranwärter auf Vorschlag des VDH-ZRA durch den VDH-Vorstand zum Gruppenrichter zu ernennen. Die Ernennung kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.
6. Ein Gruppenrichteranwärter kann vom VDH-Vorstand jederzeit abberufen werden, wenn er grob fahrlässig oder schuldhaft gegen die VDH-Zuchtrichter-Ordnung oder die Vorgaben seines Ausbildungsplans verstößt.
7. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied kann nach Beratung im VDH-ZRA einen erstmals ernannten Gruppenrichter nach mindestens zweijähriger Tätigkeit im In- und Ausland zum Anwärter für weitere FCI-Gruppen ernennen. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.

Allgemeinrichter

§ 17 Zulassung, Ausbildung, Ernennung

1. Zu Allgemeinrichteranwärtern können nur Gruppenrichter ernannt werden, die für wenigstens 5 der FCI-Rassegruppen zugelassen sind. Der Anwärter sollte in jedem Fall Gruppenrichter der FCI-Gruppen 1 oder 2 und der FCI-Gruppe 9 sein. Ein Anspruch auf Ernennung zum Allgemeinrichteranwärter besteht nicht.
2. Die Ausbildung zum Allgemeinrichter obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit den VDH-Mitgliedsvereinen.
3. Die Ernennung zum Allgemeinrichter durch den VDH-Vorstand darf, unabhängig von den vorstehenden Vorschriften, frühestens nach zehnjähriger Zuchtrichtertätigkeit erfolgen.

Schlussbestimmungen

§ 18 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 19 Gültigkeit und Inkrafttreten

Der KfT ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung dieser Ordnung und zur Angleichung dieser Ordnung verpflichtet.

Die Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.